



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 363-364)**
Titel **Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung der
13. Monatsbesoldung (Änderung)**
Ordnungsnummer **177.141**
Datum 22.05.1996

[S. 363] Der Regierungsrat,
gestützt auf § 48 der Beamtenverordnung und § 3 der
Lehrerbesoldungsverordnung,
beschliesst:

I. Die Vollziehungsbestimmungen zum Kantonsratsbeschluss vom
17. November 1980 über den Einbau der 13. Monatsbesoldung des
Staatspersonals in die verordnungsgemässen Bezüge an
Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die
versicherte Besoldung vom 3. Dezember 1980 werden wie folgt
geändert:

Titel:

Vollziehungsbestimmungen über die Ausrichtung der 13.
Monatsbesoldung

§ 1. Diese Bestimmungen regeln ergänzend zu den
Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung die Einzelheiten
der Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung.

Geltungsbereich

§ 2 und § 4 werden aufgehoben.

§ 6. Als Zulagen mit Besoldungscharakter, auf denen die 13.
Monatsbesoldung ausgerichtet wird, gelten:

Zulagen mit
Besoldungscharakter

lit. a) unverändert.

b) Besoldungen gemäss §§ 24 bis 31 BVO;

lit. c) bis e) unverändert.

§ 7. Kein Anspruch auf die 13. Monatsbesoldung besteht auf
folgenden Leistungen

Ausnahmen vom
Anspruch

lit. a) bis c) unverändert.

d) Taggelder und Entschädigungen gemäss §§ 56 bis 65 BVO;

lit. e) bis g) unverändert. // [S. 364]

lit. h) aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

§ 9 wird aufgehoben.

§ 10. Vikaren mit Verweserbesoldung wird die 13. Monatsbesoldung
monatlich ausgerichtet.

Vikare

§ 11 wird aufgehoben.



§ 12. Sonderfälle sind für das Personal der Verwaltung von der Vorgesetzten Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit dem Personalamt, für das Personal der Rechtspflege durch das zuständige oberste kantonale Gericht oder dessen Verwaltungskommission zu regeln.

Sonderfälle

§ 13 wird aufgehoben.

§ 15. Die 13. Monatsbesoldung ist für die AHV, IV, ALV, die Unfallversicherung und die Beamtenversicherungskasse Bestandteil der beitragspflichtigen Besoldung.

Beitragspflicht

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]